

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung

Beitrag zur Förderung der Heimatkunde

Bis 1520 n. Chr. - mit einer Specialkarte des Oldenburgischen
Münsterlandes und den Plänen der alten Burgen Vechta und Cloppenburg

Niemann, Carl Ludwig

Oldenburg [u.a.], 1889

IV. Das Saterland.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4569

to hopen (bei Lohne), dat albert unde syne frouwe lütke telet, nebst dem Zehnten zu Hopen. Im Jahre 1469 überließen die Vettern von Dinflage dem Johann von Scagen auf seine Lebenszeit zur Leibzucht 2 rheinische Goldgulden Pacht aus ihrem erve to hopen, dat brun (Brunz) telet. Nieberding, Geschichte des Niederstifts, II. S. 456. — Das Substantiv findet sich in der Form teler und teller. Wanner dusse telers dusses erfgudes in godt versterven etc. Oldenb. Urf. v. 1511. — des upgenannten erves tho Ouen teller und buwer etc. — Oldenb. Urf. v. 1494.

Aus dem Gesagten, dem sich noch viele Stellen hinzufügen ließen, dürfte sowohl der Gebrauch als die Bedeutung des Namens „Zeller“ hinreichend klar gestellt sein. Es ist „Zeller“ also ganz gleichbedeutend mit „Bauer“ oder „Kolon“. Es bezeichnet dieser Name denjenigen, welcher als Eigentümer oder Lehnsträger ein Erbe bebaut oder bewirtschaftet.

IV. Das Saterland.

Um die geschichtliche Entwicklung des Oldenb. Münsterlandes vollständig darzustellen, ist es notwendig, einen Teil desselben besonders ins Auge zu fassen, da dieser in dem Rahmen der bisherigen Behandlung keinen passenden Platz fand. Es ist das Saterland oder Sagelterland.

Westlich an dem Oldenb. Münsterlande entlang erstreckt sich von Süden nach Norden eine große Moorfläche etwa 5 Stunden weit. Durch diese fließt der Länge nach die durch die Vereinigung der Marka und Dhe (Au) gebildete Sater-Ems, auch Deep genannt, ein Fluß, welcher schon als Marka von Ellerbrock an kleine Schiffe (sog. halbe Mutten) von 1 Last, weiterhin aber immer größere Schiffe bis zu 20 Lasten trägt und noch über Ramsloh hinaus die Wirkungen der Ebbe und Flut aufweist. Bald nach ihrem Austritt aus dem Saterlande vereinigt sich die Sater-Ems mit der Barßeler-Ems, bildet die Leda und fließt bei Leerort in die eigentliche Ems.

Die Marka und Ohe, welche höhere Sandgegenden durchfließen, führten von da her Sand mit sich, den sie erst dort, wo sie nach ihrer Vereinigung niedrige Ufer und ausgedehnte niedrige Flächen antrafen, ablagern konnten. Die feineren Teile führten sie als Sater-Ems weiterhin mit sich fort, bis sich, durch die Flut aufgehalten, auch diese absetzten zugleich in Verbindung mit den durch die Flut von Ostfriesenland her zugeführten feineren Humusteile. So entstand an beiden Seiten des Flusses eine etwa 3 Stunden lange, $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde breite Fläche festen Grundes mitten in diesem Moore, welcher an der Südseite mehr aus magerem Sande, der ersten Ablagerung, besteht und sich nach Norden hin allgemach verbessert. Daher kommt es, daß das südliche Kirchspiel Scharrel mehr mageren Ackerboden, das nördliche Kirchspiel Strücklingen vorzugsweise guten Wiesengrund besitzt, während das in der Mitte liegende Kirchspiel Ramsloh den Übergang von einem zum andern bildet. Aber auch abgesehen von diesen Wirkungen der Flußausströmung befanden sich doch in dem Moore schon einzelne Sand- und Lehmhügel oder doch höhere Flächen, wie man solche in großen Mooren vielfach vorfindet.

Nieberding*) und mit ihm andere Schriftsteller wollen das von dem Geographen Ptolomäus etwa um 138 bis 161 n. Chr. genannte und in seiner Lage beschriebene „Siat-Utenda“ als das „Sater-Utende“ auffassen. Darnach wäre also die Benennung der Bewohner dieses Ländchens uralt und die richtige Bezeichnung derselben „Sater“. In ihrem alten Kirchensiegel sowohl als in ihrem Gemeindefiegel heißt es „in Sagelten“. Wenn man nun spricht „Sagterland“, so ist das wieder eine Abkürzung von „Sagelterland“. Welche Form der Benennung die richtige ist, vermag wohl niemand zu entscheiden. Nieberding hat alle Formen und ihre Bedeutung zusammengestellt, aber ein entscheidendes Resultat liegt nicht vor. Ebenso ungewiß ist alles, was auf die ersten Bewohner dieses

*) Das ausführlichste und beste in bezug auf Saterland liefert Nieberding in Strackerjans Beiträgen zur Gesch. d. Großh. Oldenburg, I. Band S. 436.

Ländchens Bezug hat. Es soll von denen, welche sich aus der großen Überschwemmung von 1277, durch welche der jetzige Dollart entstand, gerettet hätten, zuerst bevölkert sein. Nach Andern sollen nur drei Familien vom Dollart her sich dort niedergelassen haben, Uwick zu Scharrel, Block zu Ramsloh und Kerckhoff zu Strücklingen*). Von diesen sollen die übrigen Bewohner abstammen. Wahres an der ganzen Sage mag sein, daß überhaupt besagte drei Familien infolge jener Überschwemmung in das Saterland eingewandert sind und sich dort unter den bereits vorhandenen Einwohnern niedergelassen haben.

Die jetzigen Bewohner des Saterlandes scheinen friesischer Abstammung zu sein**). Darauf weisen Körperbau, Sprache, Familiennamen, Wohnhauseinrichtung und Lebensweise hin, wenngleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß sie auch manches von ihren sächsischen Nachbarn mit der Zeit angenommen haben und somit in jeder Beziehung der friesischen Typus sich nicht so rein erhalten hat, wie einige Enthusiasten dieses schildern. Geschichtliche Nachrichten fehlen bis zum 14. Jahrhundert vollständig. Darum wissen wir auch nicht, ob das Christentum von Osten her, von der Mission zu Bisbeck, wie Dite (Altenoythe) und Westerstede, oder von Westen her, von der Mission zu Meppen, wie Werlte, oder gar von Norden her, von Leer, hier eingeführt ist. Letzteres ist unwahrscheinlich, weil das Saterland später zum Bistum Osnabrück und nicht, wie das benachbarte Ostfriesland, zum Bistum Münster gehörte. Ebenjowenig läßt sich feststellen, ob in der karolingischen Zeit das Saterland zu dem Gau Leri oder Agrotinon gehörte. Es lag eben das Ländchen zu versteckt, um beachtet zu werden. Eine eigene Kirche scheinen die Saterländer

*) Nieberding l. c. S. 459. Die drei angeführten Familien scheinen von jeher mehr begütert und auch im Besitze von ostfriesischen Grundstücken gewesen zu sein. Auch führten diese nur einen festen Familiennamen.

***) Nieberding l. c. 441 u. 444. Der westfälische Pumpernickel ist hier nicht mehr zu finden. Man hat eigenartige Bröte von langer und schmaler Form.

selbst im 13. Jahrhundert noch nicht gehabt zu haben*), da in der zu dieser Zeit aufgestellten Archidiaconat-Einteilung der Osnabrücker Diözese eine Kirche im Saterlande nicht aufgeführt ist. Die Saterländer werden den Gottesdienst besucht haben in den ihnen zunächst liegenden alten Mutterkirchen, in Leer, womit sie vielen Verkehr hatten, in Werlte und in Altenoythe. Ein scharf ausgeprägtes Pfarrsystem bestand überhaupt noch nicht zu dieser Zeit in den erst jüngst für das Christentum gewonnenen Gegenden. Als der Tempelherren-Orden im 12. Jahrhundert in den Besitz der an Utende grenzenden und später auch zum Saterlande gerechneten Güter Bokeloch und Abbehusen und der an der andern Seite des Flusses zum Kirchspiel Barzel gehörenden Besitzungen Osterhusen und Roggenberg gelangte, wurden auf Bokeloch und Osterhusen alsbald Kapellen eingerichtet, welche den Bewohnern des Saterlandes eine bequeme Gelegenheit boten, ihren religiösen Pflichten nachzukommen**). Nachdem aber im Anfange des 14. Jahrhunderts der Tempelherren-Orden gewaltsam unterdrückt war, ging in diesen Kapellen der Gottesdienst ein. Dadurch wurden die Sater genötigt, sich selbst Kirchen zu bauen und für Abhaltung des Gottesdienstes Sorge zu tragen. Die Kirche zu Ramsloh, in der Mitte des Landes, war wohl die erste, welche man baute. Sie liegt auf der höchsten Anhöhe***) und diente als älteste Kirche zugleich zur Volksversammlung des ganzen Landes. Ihr Patron, St. Jacobus maj., ist auch Patron des ganzen Landes, wie das alte Landes-Pfarrsiegel (St. Jacobus patronus in Sagelten) kundgibt. Dann folgte die Kirche zu Scharrel und erst etwa 1400 die zu Strücklingen, da sie in der Ab-

*) Der Kirchenbau war im Saterlande allein schon deshalb so besonders schwierig, weil es bei der Mittellosigkeit auch zu sehr an Baumaterial fehlte, so lange, bis die Bereitung der Ziegelsteine dort in Aufnahme gekommen war.

***) Vergl. das Seite 107 Gesagte.

***) Der Kirchhof ist noch beinahe 4 Fuß höher als der Boden umher. Er war früher mit einem Walle eingefast, an dessen Stelle später eine Mauer gezogen ist, welche bei hohem Wasserstande des Deeps stellenweise von Wasser bespült wird.

tretungsurkunde an Münster noch gar nicht erwähnt wird. Die Gemeinde Scharrel ließ im Jahre 1472 und die Gemeinde Ramsloh 1488 und die Gemeinde Strücklingen 1517 eine neue Glocke gießen, ein Zeichen des zunehmenden Wohlstandes. In der Inschrift der letzteren Glocke führt das Kirchspiel Strücklingen den Namen Utende. Weitere urkundliche Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse sind bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nicht vorhanden und auch von da nur ganz wenige.

Waren die benachbarten friesischen Stämme „Häuptlingen“ untergeordnet und die sächsischen Stämme „Grafen“, so haben wir doch allen Grund anzunehmen, daß die Bewohner des Saterlandes ursprünglich in eigenartiger Weise ihre Angelegenheiten ganz selbständig ordneten und verwalteten, ohne jeglichen Oberherrn. Ihre abgesonderte Lage und ihre ursprünglich dürftigen Verhältnisse brachten es mit sich, daß keiner der unliegenden Herren sich um dieselben kümmerte. So entwickelte sich ihre Verfassung und ihr Verwaltungswesen aus sich selbst heraus. Es läßt sich wohl vermuten, daß die benachbarten Tempelherren auf Bockesloh u. s. w. ein gewisses Schutzrecht über sie ausgeübt haben, was dem Geiste der damaligen Zeit entsprach. Als darum der Tempelherren-Orden unterdrückt war (1314) und somit der Schutz aufhörte, hielt der Graf von Tecklenburg den Zeitpunkt für geeignet, von der Burg Dite aus auch die Saterländer unter seine Oberherrschaft zu bringen. Dieses gelang ihm, aber er beließ ihnen ihre bisherige Selbstverwaltung unverkümmert und legte ihnen bloß auf, alljährlich $4\frac{1}{2}$ Tonnen Butter auf der Burg to Dite abzuliefern. Diese Lieferung blieb unter dem Namen „Grafschatt“ bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bestehen. Als 1400 die Burg to Dite mit Zubehör in Münsterschen Besitz überging, kam auch das Saterland unter die Oberherrschaft des Fürstbischofs von Münster. Dieser veränderte bis Ende des 15. Jahrhunderts in bezug auf die Selbstverwaltung der Saterländer nichts. Sie brachten jährlich den „Grafschatt“ und trugen ihren Teil bei, wenn mal ausnahmsweise eine allgemeine Kopfsteuer von dem ganzen Münster-

lande aufzubringen für nötig erachtet wurde*). Weitere Abgaben und Lasten hatten sie nicht. Von den Kriegszügen und den damit verbundenen Lasten blieb das abgeschlossene Saterland im 15. Jahrhundert fast ganz verschont.

Die Verfassung, welche sich im Laufe der Zeit im Saterlande allmählich in bestimmteren Formen ausgebildet hatte, gestaltete sich folgendermaßen: Zwölf Bürgermeister (Borgemesters) leiteten die inneren Angelegenheiten des Landes. Sie verteilten die Abgaben und strafte leichtere bürgerliche Vergehen, mußten aber zu wichtigen Sachen alle Hausväter des ganzen Saterlandes auf dem Kirchhofe zu Ramsloh des Sonntags mittags nach beendigtem Gottesdienste zusammenberufen. Wer dann ausblieb, wurde mit einer Tonne Bier berüchtet, welche man gleich vertrank**). Der Ort der Versammlung der Bürgermeister war die Kirche zu Ramsloh. In dieser befand sich eine Lade, in welcher ihre Normalmaße und Gewichte und ihr Landes-Archiv aufbewahrt wurde. An der Lade waren drei Schlösser. Die Bürgermeister eines jeden der drei Kirchspiele, deren je vier waren, hatten einen Schlüssel dazu. Daher konnte die Lade nur in Gegenwart der drei Schlüssel-Besitzer geöffnet werden***). Zur Befräftigung ihrer schriftlichen Verhandlungen hatten sie ein eigenes Siegel mit dem Bildnisse Karls des Großen im kaiserlichen Ornate mit Bienen umgeben und mit der Umschrift: S. Parochianorum in Sagelten. Ein anderes, wahrscheinlich das Ramsloher resp. Satersche Haupt-Kirchensiegel, zeigte einen sitzenden Heiligen mit der Umschrift: S. Jacobus patronus in Sagelten.

Das Amt der 12 Bürgermeister dauerte zwei Jahre. Jährlich gingen 6 ab und dafür wurden am Fastnachts-

*) Zu außerordentlichen Landesbedürfnissen zahlte in alten Zeiten das Saterland gerade so viel, als die Stadt Friesoythe (später das Doppelte). Die aufzubringenden Gelder wurden über beide Korporationen in einer Summe ausgeschrieben und diese hatten sich dann unter sich hierin geteilt.

***) Diese ursprünglich nach alter deutscher Sitte größere Gerichtsbarkeit wurde erst 1571 durch Einführung der Hof- und Landgerichts-Ordnung beschränkt.

***) Unter der französischen Okkupation 1812 wurde die Lade mit ihrem Inhalt inventarisiert und dann durch Bogt Heidhus versteigert.

Dienstage bei der Kirche zu Ramsloh 6 andere wiedergewählt. Die 12 Bürgermeister hatten sich zu dem Zwecke in der Kirche, die Gemeinde auf dem Kirchhofe versammelt. Nach beendigter Wahl machte der vorsitzende Bürgermeister das Resultat der Wahl der Gemeinde bekannt. Die 6 Abgehenden traten dann aus und die 6 Gewählten an deren Stelle. Von diesen 12 Bürgermeistern waren aus jedem der drei Kirchspiele 4, wovon jährlich 2 abgingen und 2 neue wiedergewählt wurden.

Die bisher zu Recht bestehenden Gebräuche in bezug auf das gerichtliche Verfahren wurden gesammelt und 1587 am 24. Januar als eine förmliche Instruktion schriftlich zusammengestellt unter dem Namen des „Sagterlandes Gerecht“. Aus dieser ergiebt sich, daß damals die Punkte der Instruktion noch in Kraft waren und das Gerichtsverfahren zu Recht bestand.

Außer den 12 Bürgermeistern waren im Saterlande 6 Schüttemesters, aus jedem Kirchspiele 2, deren Amt ebenfalls 2 Jahre dauerte. Von diesen ging jährlich die Hälfte ab und wurde durch Neuwahl ersetzt, wie bei den Bürgermeistern. Sie hatten die Aufsicht über Gewerbe und Handel, über Maß und Gewicht, über Landesbewaffnung und Verteidigung und namentlich auch beim jährlichen Bogelschießen. Sie konnten auf eine Tonne Bier strafen, standen aber selbst unter Aufsicht der Bürgermeister. Über ihre Funktionen ist ebenfalls eine schriftliche Instruktion aufgestellt, entnommen aus den hergebrachten Gebräuchen, anscheinend zu gleicher Zeit mit dem „Sagterlandes Gerecht“ *).

Dann waren noch 12 Bauerrichter (Buurrjuchter), aus jedem Kirchspiele 4, angestellt, deren Dienst jährlich unter den Hausvätern nach der Reihe wechselte und nur ein Jahr dauerte. Sie hatten die Aufsicht über die Wege, über die Grenzen zwischen Privatgründen und über die Sicherheit

*) Das Original des „Sagterlandesgerecht“ zugleich mit den Akten in bezug auf den im Anfange des 17. Jahrhunderts entbrannten Kampf um ihre Privilegien befindet sich in der Bibliothek des Großh. Haus- und Central-Archivs zu Oldenburg VII. B. 14.

des Eigentums. Auch sammelten sie die Abgaben ein und lieferten sie an die Bürgermeister ab, unter denen sie standen.

Dies war das ganze Personal, welches dem Gemeinde-Haushalt des Saterlandes vorstand, dafür aber keinerlei Besoldung erhielt. Die Saterländer wachten mit Sorgfalt und Eifersucht über ihre Privilegien und Rechte. Ihre Jurisdiktion, ihre Broge, ihre freie Jagd und Fischerei und die Teilbarkeit ihres Grundvermögens und der freie Verkehr mit demselben war allen derartigen städtischen Vorzügen der Stadt Friesoythe ganz gleich. Darum beriefen sie sich auch stets, so oft ihre Rechte angefochten wurden, auf die Rechte der Stadt Friesoythe. In wiefern nachher die Gerechtsame der Saterländer eingeschränkt wurden, wird zu seiner Zeit behandelt werden.

V. Wildeshausen.

Um die geschichtliche Entwicklung des Oldenb. Münsterlandes bis zum Ausgange des Mittelalters nach allen Seiten hin klar zu stellen, erübrigt noch, das Verhältnis des benachbarten Amtes Wildeshausen zum Münsterlande ins Auge zu fassen und in Kürze vorzulegen.

Von Heinrich dem Bogener, Grafen zu Oldenburg, welcher kinderlos starb, war das Amt Wildeshausen, welches in kirchlicher Beziehung auch zum Bistum Osnabrück gehörte, wie Bechta und Cloppenburg, dem Erzbischof Hildebold von Bremen, seinem Vetter, erblich übertragen. Dieser nahm es 1270 in Besitz und fand die oldenburgischen Grafen von der Christianischen Linie mit einer Summe Geldes ab. Alsdann übertrug er dieses Amt gegen eine gewisse Entschädigung dem Erzstifte Bremen zum vollen Eigentum.

Der Erzbischof Nicolaus, durch seine vielen Fehden mit dem ostfriesischen Häuptlinge Jocko Ufena in Schulden geraten, verpfändete 1405 das Amt Wildeshausen an Johann, Edlen von Diepholz. Durch die Wahl dessen Sohnes Rudolph zum Bischof von Osnabrück und durch die Teilnahme an dem unglücklichen Feldzuge gegen Jocko Ufena,